

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 22 (1924)

Heft: 12

Artikel: Akkordtarif für Nachführungsarbeiten

Autor: Bertschmann, S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-188555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über die kantonalen Leistungen hinauszugehen oder solche Beiträge ausnahmsweise auch zu bewilligen, wenn eine kantonale Subvention nicht erhältlich ist, wo dies notwendig und gerechtfertigt erscheint.

In engem Zusammenhang mit der hier behandelten Frage steht die weitere, ob im neuen Gesetz die Höhe der Bundesbeiträge einheitlich festgelegt oder ob darin nur Minima und Maxima aufgestellt werden sollen, innert deren Grenzen der Beitrag von der Subventionsbehörde festzusetzen ist. Für diese wäre es bequem, wenn die Beitragsquoten im Gesetz einheitlich festgelegt wären, jede Diskussion über die Höhe der zu bewilligenden Beiträge wäre dadurch ausgeschlossen. Es hätte dies den Vorteil, daß alle Kantone ohne Rücksicht auf ihre eigenen Leistungen vom Bunde gleich behandelt würden. Dagegen wäre dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten die Möglichkeit genommen, die Leistungen des Bundes den verfügbaren Mitteln anzupassen. Aus finanzpolitischen Bedenken wird man nach der Ansicht der Verfasser deshalb von der gesetzlichen Festlegung der Beitragsquoten oder der in den Voranschlag einzustellenden Kredite in der Regel absehen müssen.

(Schluß folgt.)

Akkordtarif für Nachführungsarbeiten.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Geometervereins berief auf Anregung des Schweizerischen Verbandes Praktizierender Grundbuchgeometer eine Konferenz auf den 8. und 9. November nach Olten ein zur Besprechung der Vorlage des S. V. P. G. für einen Nachführungsakkordtarif. Zur Konferenz, die von Th. Baumgartner, Mitglied des Zentralvorstandes, präsiert wurde, waren erschienen als weitere Mitglieder des Zentralvorstandes L. Vogel und Panchaud, als Delegierte des S. V. P. G. Werffeli und Scherrer, als Delegierte der Taxationskommissionen der Sektionen Boßhardt-Ostschweiz, Bertschmann-Zürich-Schaffhausen, Tröger-Graubünden, Maderni-Tessin, Merian-Waldstätte, Rahm-Aargau-Basel-Solothurn, von Auw-Bern, Jatona-Waadt, Pellanda-Wallis.

Der Wunsch der eidgenössischen* und verschiedener kan-

* Referat Vermessungsinspektor Baltensperger, Vortragskurs 1922. Z. f. V. u. K. No. 5, 1922.

tonaler Vermessungsbehörden, auch bei den Nachführungsarbeiten zum Akkordsystem überzugehen, war dem S. V. P. G. Veranlassung zur Aufstellung eines Akkordtarifes für die Nachführung der Vermessungswerke in den Instruktionsgebieten II und III. Herr Werffeli erläuterte in eingehender Weise den von ihm und den Herren Scherer und Schweizer-Walt aufgestellten Tarif, dem zwei von Herrn Boßhardt-St. Gallen bearbeitete Tarife wertvolle Grundlagen lieferten. Der Akkordtarif regelt die Entschädigung, welche der Geometer für die Nachführungsarbeiten von der Gemeinde oder dem Kanton bezieht; die Verrechnung an die Grundeigentümer soll nach einem besondern Gebührentarif erfolgen. Die Nachführungsarbeiten sind in 27 Positionen und ihre Detailpreise in Grundtaxe, Zuschläge per Grenzzeichen, per Detailpunkt, per Parzelle, per Are, per Kulturart, per zu löschendes Grenzzeichen und per Gebäude zergliedert. Nicht alle Positionen kommen in jedem Kanton zur Verrechnung, denn es bestehen, wie die Ausführungen der einzelnen Vertreter ergaben, in den Kantonen keine einheitlichen Nachführungsmethoden. Zur Erhöhung der Uebersichtlichkeit und zur bequemeren Abrechnung werden die einzelnen Detailpreise in einer besondern Tabelle für einzelne Kantone zusammengefaßt und weitere preisbildende Faktoren, wie Bestimmung von Polygonpunkten und fehlender Grenzzeichen, Distanz und Neigungszuschläge u. a. m. bewertet. Alle nicht tarifierten Arbeiten, wie Vermarkung, besondere Verhandlungen mit den Grundeigentümern, Absteckungen nach genauem Flächenmaß, Stellung der Gehilfen etc. werden in Regie verrechnet.

Bei der dem Referate folgenden Abklärung der Frage, ob die Konferenz es für gut erachte auf einen Akkordtarif einzutreten, sprachen sich mehrere Teilnehmer in bejahendem Sinne, keiner dagegen aus. Als Gründe für einen Akkordtarif sprechend, wurden angeführt: Wille der Behörden; Subventionierung auch der Arbeiten der Techniker, Zeichner, Verschwinden der Tagelder und ungleicher Rechnungsstellung; reibungsloseres Funktionieren der Administration der Nachführung; Erhalt einer Grundlage für den sehr wünschenswerten Gebührentarif; Erhalt einer einfachen und möglichst einheitlichen Nachführungsmethode.

Eingehend wurde sodann der Entwurf des S. V. P. G. im Detail beraten und der aufstellenden Kommission, die noch

durch die Herren Boßhardt und Tröger eine Erweiterung erfuhr, eine Reihe von Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen zur weitem Prüfung überwiesen. Die Kommission wird am 22. Nov. in Chur zusammenkommen, um den Tarif zu bereinigen, alsdann soll er am 10. Januar 1925 der Konferenz neuerdings vorgelegt werden in Luzern, die dann über das weitere Vorgehen in der Angelegenheit befinden wird. Den Vorständen der Sektionen des S. G. V. wurde freigestellt, ob und in welcher Weise sie den Entwurf im Schoße einer Versammlung behandeln wollen.

Eine Frage von Wichtigkeit, ob der Tarif auf dem Prinzip der periodischen oder der permanenten Nachführung aufgebaut sein soll, blieb noch unentschieden. Weitere Besprechungen galten dem Gebührentarif, dessen Aufstellung zwar Sache der Kantone, aber auch von großem Interesse für die Geometerschaft sein wird.

Zürich, 23. November 1924.

Der Aktuar der Konferenz: S. Bertschmann.

Offizielle Mitteilungen.

Geometerprüfungen.

Auf Grund der mit Erfolg bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden:

Dändliker Paul, geboren 1893, von Hombrechtikon (Zürich);
Stachel Karl, geboren 1895, von Wangen (Schwyz) und Luzern.

Bern, den 10. Oktober 1924.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

Communications officiels.

Géomètres du Registre foncier diplômés.

Ensuite des examens subis avec succès, ont obtenu le diplôme fédéral de géomètre du registre foncier:

Dændliker Paul, de Hombrechtikon (Zurich);
Stachel Charles, de Wangen (Schwyz) et Lucerne.

Berne, le 10 octobre 1924.

Département fédéral de Justice et Police.
